

# **Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge**

## **Präambel**

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Beschluss des Kollegiums vom 19. Oktober 2004 die Stiftung Notfallseelsorge errichtet. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Notfallseelsorge.

Notfallseelsorge ist „Erste Hilfe für die Seele“ bei Menschen, die durch einen Notfall, Unglücksfall oder eine Gewalterfahrung plötzlich und unerwartet in Not geraten sind. Dieses Angebot wird inzwischen in ganz Deutschland nahezu flächen deckend angeboten. In über zweihundertfünfzig Notfallseelsorge-Systemen wird seelische Unterstützung rund um die Uhr garantiert und geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, THW und Polizei.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Notfallseelsorge fördern wollen, können durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden diese Stiftung unterstützen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Notfallseelsorge“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

## **§ 2**

### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Notfallseelsorge.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
  - b) die Unterstützung der Anschaffung von Ausrüstungs- und Einsatzmitteln für die Seelsorgerinnen und Seelsorger,
  - c) die Unterstützung der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei und nach Einsätzen,
  - d) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) die Unterstützung von Betroffenen zur Ermöglichung der Teilnahme an Nachsorgeveranstaltungen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 11.000,00 Euro.

Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

### § 5

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kuratorium.

### § 7

#### **Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus der Leitung oder deren Stellvertretung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Notfallseelsorge sowie der oder dem Vorsitzenden des Beirats für Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Er beruft im Benehmen mit dem Kuratorium zwei weitere Mitarbeitende in der Notfallseelsorge bzw. der Notfallseelsorge verbundene Personen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrats können durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.

## § 8

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens,
- b) die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung des Landes kirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen ist,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Spenden und der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichts einschließlich der Mittelverwendung zur Vorlage an das Landes kirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Stifter,
- e) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 9

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern. Die erstmalige Berufung auf Grund der Stiftungsgründung erfolgt durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.
- (2) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Mitglieder können auch durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden. Hierbei können Vertreterinnen oder Vertreter des öffentlichen Lebens und des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Stifterinnen oder Stifter genannt werden. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Notfallseelsorge nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Stifterinnen oder Stifter mit einem Stiftungskapital von mindestens 50.000,00 Euro sollen im Kuratorium vertreten sein, wenn sie ihr Einverständnis erklären.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 10  
**Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium trägt Sorge dafür, dass die Stiftungsarbeit satzungsgemäß erfolgt.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Stiftungsrats,
  - b) Beratung zur Entlastung des Stiftungsrats in Bezug auf dessen Geschäftstätigkeit,
  - c) Förderung der Stiftung,
  - d) Empfehlung von zu fördernden Projekten,
  - e) Zuwahl von weiteren Personen in das Kuratorium.

§ 11  
**Rechtsstellung des Landeskirchenamtes  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrats wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen.
- (2) Dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen und Rechtsverkehr nach außen. Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Entlastung des Stiftungsrats in Bezug auf dessen Geschäftstätigkeit nach Beratung im Kuratorium,
  - c) Änderung der Satzung,
  - d) Auflösung der Stiftung,
  - e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrats kann das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen. Das Kuratorium und der Stiftungsrat sind anzuhören.
- (4) Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Stiftungsrat und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 12  
**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats, einer mehrheitlichen Zustimmung des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirche im Rheinland dienen.

### § 13

#### **Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung**

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber – nach mehrheitlicher Zustimmung des Kuratoriums – trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

### § 14

#### **Auflösung**

(1) Der Stiftungsrat kann mit einem einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Das Kuratorium muss diesem Beschluss mehrheitlich zustimmen. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 15

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Oktober 2004, zuletzt geändert mit Beschluss des Kollegiums vom 14. Oktober 2014, außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt